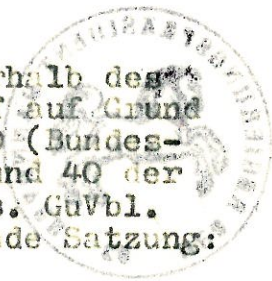


S A T Z U N G  
Bebauungsplan Nr. 2 "Großer Ranzen"  
der Gemeinde Feggendorf, Kreis Springe

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Feggendorf auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:



§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 2, Gemarkung Feggendorf; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Wegeparzelle 42
- im Osten : durch die Ostgrenzen der Flurstücke 35/1 u. 35/3
- im Süden : durch die Grabenparzelle 52
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 35/11, 35/22 u. 35/9

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist reines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,2.

Die einzelnen Gebäude dürfen gemäß § 3 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Feggendorf  
in seiner Sitzung am 21. Januar 1964

*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Gemeindedirektor)



*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Ratsherr)

Die Genehmigung bekanntgemacht  
am  
Der Gemeindedirektor

*[Handwritten Initials]*

**Genehmigt**

gemäß § 11 des Bundeshaugesetzes  
vom 23. 6. 1960

**Der Regierungspräsident**

H VI Nr. 453 / 64

Hannover, den 7. 7. 1964

Im Auftrage



0. - Regierungs- Baurat

